



Fotos: Rocco Swantusch

Endet der Trip mit dem Poolfahrzeug mit einem privaten Termin, stellt dies einen geldwerten Vorteil dar.

# Steuerpflichtige Privattouren

Die private Nutzung des Poolwagens muss ich als Mitarbeiter doch nicht versteuern? Das mag man denken, es passt halt nur nicht immer. Wir zeigen die Fallstricke dabei.

**Es ist eine** alltägliche Situation: Die Fahrt am Abend nach dem Kundentermin zurück ins Büro ist länger, als die Fahrt nach Hause. Deshalb macht es mehr Sinn, das Poolfahrzeug mit nach Hause zu nehmen und erst am nächsten Tag damit ins Büro zurückzukehren. Der Chef hat es ja schließlich auch erlaubt ...

Wie sieht es also aus, wenn dauerhaft oder sporadisch statt eines einem einzelnen Mitarbeiter zugewiesenen Fahrzeugs ein Fahrzeug aus dem Fahrzeugpool der Firma genutzt wird? Kann die private Nutzung einem einzelnen Nutzer zugeordnet werden, da ja viele verschiedene Nutzer dasselbe Fahrzeug nutzen?

## Klassisches Poolfahrzeug

Die Besonderheit des Poolfahrzeugs ist, dass dieses Firmenfahrzeug von unterschiedlichen Mitarbeitern verwendet wird, das aber nicht von allen diesen Mitarbeitern regelmäßig gebraucht wird.

Steht etwa für alle Mitarbeiter einer Abteilung nur ein Poolfahrzeug zur Verfügung und wird von diesen genutzt, so ist dieses monatsweise fahrzeugbezogen für Privatfahrten mit der 1%-Methode, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zusätzlich mit der 0,03%-Methode lohnsteuerrechtlich zu bewerten. Der steuerpflichtige Nutzungswert wird

für beide Bewertungsmethoden insgesamt für das Fahrzeug errechnet und dann-unabhängig von der tatsächlichen Nutzung-nach Anzahl der nutzenden Mitarbeiter aufgeteilt. Hat das Fahrzeug beispielsweise einen Bruttolistenpreis von 40.000 Euro und steht fünf Mitarbeitern zur Verfügung, wird bei der 1%-Methode der geldwerte Vorteil von 400 Euro durch die fünf Mitarbeiter geteilt, so dass jeder monatlich 80 Euro zu versteuern hätte.

Bei einem Fahrzeugwechsel innerhalb des Monats ist der Listenpreis des überwiegend genutzten Fahrzeugs maßgebend. „Überwiegend“ ist hierbei als zeitliches Kriterium zu se-

hen, so dass die Anzahl der Kalendertage des jeweiligen Monats, die das Fahrzeug zur Verfügung stand, maßgeblich ist (Textziffer 2.5 des oben genannten BMF-Schreibens).

Stehen einem bestimmten Personenkreis, zum Beispiel dem Vertrieb, mehrere Fahrzeuge zur Verfügung, ist die steuerliche Handhabung für Privatfahrten und Arbeitsweg ebenfalls klar geregelt.

### Für mehrere Mitarbeiter

Hier ist der pauschale Nutzungswert durch die Summe mit dem Bruttolistenpreis aller genutzten Fahrzeuge zu ermitteln. Diese wird zunächst durch die Anzahl der Fahrzeuge und sodann durch die Anzahl der Nutzungsberechtigten geteilt.

Hat die Abteilung beispielsweise drei Firmenfahrzeuge (zum Bruttolistenpreis von 40.000 Euro, 30.000 Euro und 20.000 Euro = 90.000 Euro durch drei) und diese stehen fünf Mitarbeitern zur Verfügung, wird bei der 1-%-Methode der geldwerte Vorteil von 300 Euro durch die fünf Mitarbeiter geteilt, so dass jeder monatlich 60 Euro zu versteuern hätte.

### Sporadischer Zugriff

Auch bei der gelegentlichen Nutzung eines Poolfahrzeugs ist die private Nutzung grundsätzlich zu versteuern, ebenso wie die Fahrten von der Arbeitsstätte nach Hause.

Es kann jedoch eventuell eine Ausnahmeregelung greifen. Handelt es sich um eine Dienstreise, entfällt der geldwerte Vorteil, wenn der Mitarbeiter das Poolfahrzeug nutzt, um an der Wohnung eine dienstliche Tätigkeit zu beginnen oder beendet, also um zum Beispiel am nächsten Arbeitstag aus-

wärts beruflich tätig zu sein oder von der beruflichen Tätigkeit zurückkehrt.

Das gilt auch dann, wenn der Mitarbeiter in Rufbereitschaft steht und deshalb das Poolfahrzeug mit nach Hause nimmt. In diesem Fall sieht der Bundesfinanzhof keine private Nutzung im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz (siehe auch: Bundesfinanzhof, Urteil vom 6. Oktober 2011, VI R 56/10).

Der Arbeitgeber kann die private Nutzung von Firmenfahrzeugen generell untersagen. Die Firmenfahrzeuge dürfen dann ausschließlich für betriebliche Zwecke – nicht jedoch für Privatfahrten oder Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte – verwendet werden. In diesem Fall entsteht kein geldwerter Vorteil. Voraussetzung ist ein nachweisbares Nutzungsverbot, etwa durch arbeitsvertragliche Regelungen oder andere dienstrechtliche Grundlagen, die als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren sind.

### Einzelbewertung

Um eine möglichst genaue Versteuerung des Vorteils zu gewährleisten, kann der Arbeitnehmer bei Vorliegen einer genauen Dokumentation eine Einzelbewertung vornehmen lassen. Diese gilt dann für das gewählte Kalenderjahr. Hier ist der Mitarbeiter in der Pflicht, fahrzeugbezogen genau darzulegen, zu welchem Datum er das Poolfahrzeug tatsächlich für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte genutzt hat.

Der Arbeitgeber muss diese Zusammenstellung als Beleg zum Lohnkonto nehmen. Dann ist auf der Basis der tatsächlichen Nutzung die Lohnsteuer abzuführen. Es wird hier die Summe aus Hin- und Rückfahrt mit

0,002 % des Bruttolistenpreises des genutzten Fahrzeugs je Kilometer errechnet. Leider können aufgrund des Urteils des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 12. Juni 2018, Az. VIII R 14/15) der Gewerbetreibende oder der Freiberufler selbst (wie alle Gewinnermittler) diese Möglichkeit nicht nutzen.

### Fahrtenbuch

Mithin ist beiden Parteien die verpflichtende Führung eines Fahrtenbuchs für Poolfahrzeuge gerade aus steuerlichen Gründen und weiteren rechtlichen Gründen anzuraten. Denn: Sind Privatfahrten mit dem Firmenfahrzeug erlaubt, muss der daraus entstehende geldwerte Vorteil zwingend erfasst werden.

Auch wenn Poolfahrzeuge allen Mitarbeitern zur Verfügung stehen, sollte für jedes Fahrzeug ein verantwortlicher Ansprechpartner benannt werden. Dieser kümmert sich um Buchungen, Fragen, Schäden und sonstige Belange rund um das Fahrzeug.

Zuständigkeiten sollten in einer schriftlichen Anweisung festgehalten werden, um Aufgaben wie Führerscheinkontrolle, UVV-Prüfung, Reifenwechsel sowie die Unterweisung der Mitarbeiter im sicheren Umgang mit dem Fahrzeug klar zu regeln.

### Was ist noch zu beachten?

Aus steuerlicher Sicht sollte darauf geachtet werden, dass die Zahl der Poolfahrzeuge, die privat genutzt werden dürfen, die Anzahl der Nutzungsberechtigten nicht übersteigt, da sich ansonsten bei der Nutzungswertermittlung eine erhöhte Bemessungsgrundlage ergibt.

Wichtig für die Praxis zu wissen ist folgender Punkt: Natürlich ist die 0,03-%-Methode mit weniger Verwaltungsaufwand verbunden, als die Einzelbewertung. Der Arbeitgeber kann daher die Nutzung der 0,002-%-Methode der Einzelbewertung arbeitsvertraglich ausschließen.

*Dr. Andreas Mußmann, Fachanwalt für Verkehrsrecht und Steuerrecht & Niederlassungsleiter bei Kanzlei Voigt*

**Startet oder endet eine Dienstreise mit dem Poolwagen „zu Hause“, dann ist es anders.**